

RUDERGESELLSCHAFT LAHNSTEIN

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 3 -3. A – Satzung der Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V.

§1 Name der Mitgliedschaft

Ruderjugend der Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V.

Mitglieder sind alle aktiven Jugendliche gemäß § 3 – 3. A der Satzung der RGL, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Aufgaben der Jugendorganisation:

- a. Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11 (3))
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Ruderjugend:

- Die Jugendhauptversammlung
- Der Jugendausschuss

§4 Jugendhauptversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der Jahreshauptversammlung der RGL, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendhauptversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt ist der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendhauptversammlung:

- a. Wahl des Jugendvereinsleiters und dessen Stellvertreters für 3 Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b. Wahl des Jugendsprechers (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)

RUDERGESELLSCHAFT LAHNSTEIN

Jugendordnung

- c. Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- d. Änderung der Jugendordnung
- e. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- f. Vorschläge für das Jahresprogramm
- g. Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendhauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Dem RGL-Jugendleiter
- b. Dem Stellvertreter
- c. Dem Jugendsprecher
- d. Den Jugendbetreuern (max. 2 Personen)
- e. Weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der RGL-Jugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c. Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f. Einberufung der Jugendhauptversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

RUDERGESELLSCHAFT LAHNSTEIN

Jugendordnung

§6 **Verhältnis zum Gesamtvorstand**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§7 **Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendhauptversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde vom Vorstand beschlossen am 25. Januar 2002, und durch die Jahreshauptversammlung genehmigt am 15. März 2002.

Für die Richtigkeit:

Gezeichnet:
Hans Schomer
1. Vorsitzender

gezeichnet:
Manfred Heimbach
2. Vorsitzender